VERORDNUNG (EWG) Nr. 1652/70 DER KOMMISSION

vom 13. August 1970

über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Unter den Zuckermengen, die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden und für die die Interventionsstelle aus Gründen der Lagerhaltung eine Absatzverpflichtung hat, gehört Zucker der Standardqualität an, so wie sie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1205/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der Preise für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 sowie der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben (5) definiert worden ist. Die Qualität dieses Zuckers ist für den inneren Markt der Gemeinschaft von Interesse.

Die allgemeinen Regeln und die Bestimmungen für den Verkauf im Wege der Ausschreibung für Zucker, der Gegenstand der Intervention durch Kauf war, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2487/69 (7), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (8) erlassen worden.

Um den fortlaufenden Absatz zu ermöglichen, ist es angebracht, eine Dauerausschreibung zu eröffnen, die bis zu einem später zu bestimmenden Datum gilt, und in wöchentlicher Folge Teilausschreibungen vorzusehen, die jeweils keine gemeinschaftlichen Eröffnungsbestimmungen erfordern.

Der Verkaufspreis von Zucker, der nicht zur Tierfütterung oder zur Ausfuhr bestimmt ist, muß gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG höher als der in Frage kommende Interventionspreis sein. Es erscheint notwendig, auf den Mindestpreis von Zucker den Koeffizienten 0,9067 anzuwenden, der im Eingang des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 der Kommission vom 28. Juli 1970 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken (9) genannt ist.

Mit Rücksicht auf die verwaltungsmäßige Vereinfachung und die Transportbedingungen ist es zweckmäßig, eine Mindestmenge je Angebot vorzusehen.

Es können sich auf Grund der Auslagerungskapazität des Lagers bei der Abnahme technische Schwierigkeiten ergeben, die die Einhaltung der für diese Abnahme auferlegten vierwöchigen Frist unmöglich machen. Es ist daher angebracht, der französischen Interventionsstelle auf Grund eventuell eingetretener Schwierigkeiten in dem notwendigen Umfang zu erlauben, diese Frist zu überschreiten.

Bei der Lieferung des zugeschlagenen Zuckers ist nicht auszuschließen, daß die gelieferte Menge kleiner als die in der Zuschlagserklärung genannte Menge ist. Es ist deshalb folgerecht vorzusehen, daß in diesem Fall die französische Interventionsstelle die erwähnte Erklärung in diesem Sinne berichtigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt eine Dauerausschreibung durch zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung des Verkaufspreises. Sie führt während der Laufzeit dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durch.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung

(1) **ABl. Nr.** 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) **ABl. Nr.** L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) **ABl. Nr** L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(4) **ABl. Nr.** L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(5) **ABl. Nr.** L 141 vom 29. 6. 1970, S. 1.
(6) **ABl. Nr.** L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.
(9) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 46.

(EWG) Nr. 447/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) endet um 9.30 Uhr am ersten Mittwoch, der dem zehnten Tag nach der genannten Veröffentlichung folgt.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite Teilausschreibung und die folgenden

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt, und

b) endet am Mittwoch, 9.30 Uhr, der folgenden Woche.

Artikel 5

(1) In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung nur zu deren Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Geltungsdauer der Dauerausschreibung geändert oder ersetzt werden. Sie wird geändert oder ersetzt, wenn während dieser Dauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(2) Die französische Interventionsstelle veranlaßt jede Woche einen Aushang mit den zugeschlagenen Mengen. Dieser Aushang erfolgt außerdem in den dafür vorgesehenen Räumen der Kommission in Brüssel.

Artikel 6

(1) Die Dauerausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 4 500 Tonnen Weißzucker, die der Kategorie 3 angehört und ein Los bildet, das im Anhang dieser Verordnung angegeben ist.

(2) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine Menge von mindestens 250 Tonnen erstreckt.

(3) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 7

Die französische Interventionsstelle ergreift die von ihr für notwendig gehaltenen Maßnahmen, um den Interessenten, die dies bei ihr beantragen, die Prüfung von Mustern aus dem zum Verkauf gestellten Zucker zu ermöglichen.

Artikel 8

(1) Auf den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 genannten Mindestpreis von Zucker, der in französischen Franken festgesetzt wird, wird von der französischen Interventionsstelle der Koeffizient 0,9067 angewandt.

(2) Der Betrag des Preises des gekauften Zuckers muß vor der körperlichen Übernahme des Zuckers auf dem Konto der französischen Interventionsstelle in französischer Währung verfügbar sein.

(3) In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 kann die französische Interventionsstelle für die körperliche Übernahme in dem notwendigen Maße längere Fristen vorsehen als die durch die genannten Bestimmungen vorgeschriebenen, falls sich für sie technische Auslagerungsschwierigkeiten ergeben.

Außerdem kann die in demselben Absatz genannte Frist für die körperliche Übernahme überschritten werden, wenn ein vom Zuschlagsempfänger angezeigter Fall höherer Gewalt von der französischen Interventionsstelle anerkannt wird. In diesem Fall bestimmt die genannte Stelle die zusätzliche Frist, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands als notwendig erachtet.

Artikel 9

Falls die durch die französische Interventionsstelle gelieferte Menge niedriger als die in der Zuschlagserklärung angegebene ist, so wird entsprechend der festgestellten Differenz diese Angabe berichtigt.

Artikel 10

Die Auswertung der Angebote erfolgt nicht öffentlich durch die französische Interventionsstelle. Die zu der Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 11

Die auf Grund einer Teilausschreibung eingereichten Angebote werden durch die Französische Republik unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

Nr. des Loses	Lagerort	Menge (t)	Qualität und Verpackung
1	Sucrerie de St-Germainmont	4 500	3 vrac